



# HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2010

*Dem  
Haushaltsausschuss und  
dem Hauptausschuss  
überwiesen*

## **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und der FDP**

**für ein Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen  
(Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende  
Generationen - Gesetz zur Schuldenbremse)**

**Drucksache 18/2732**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 141 erhält folgende Fassung:

### "Artikel 141

(1) Der Landtag und die Landesregierung haben im Rahmen ihrer Befugnisse für ausreichende Einnahmen Sorge zu tragen, die dem Land die Erfüllung seiner Aufgaben ermöglichen. Die Einnahmen müssen dem Land die Erfüllung der Aufgaben insbesondere im Bereich der Bildung, des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen und der Sicherung des sozialen Friedens ermöglichen.

(2) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(3) Die nach Artikel 137 Abs. 5 erforderliche Ausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände ist sicherzustellen.

(4) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 2 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(5) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 2 abgewichen werden. Die Abweichung ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(6) Das Nähere, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Vorgaben der Absätze 2 und 4 unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen von diesen Vorgaben, regelt das Gesetz."

2. Artikel 161 erhält folgende Fassung:

"Artikel 161

Artikel 141 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden. Bis dahin ist Artikel 141 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Die Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des Artikel 141 Abs. 2 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllt wird. Der Abbau des strukturellen Defizits soll vom Haushaltsjahr 2012 an in gleichmäßigen Schritten erfolgen."

### Begründung

#### Zu Nr. 1 (Artikel 141)

Abs. 1:

Damit wird das Prinzip in der Landesverfassung verankert, dass auch unter den Bedingungen der Schuldenbremse das Wesen des Staates zuvorderst an den Staatsprinzipien und Staatszielen ausgerichtet ist und nicht allein an der Kassenlage.

Die Schuldenbremse darf nicht zu einem handlungsunfähigen Staat führen. Diese Gefahr ist gegeben, wenn Staatsausgaben - und damit Staatsaufgaben - in einem einseitigen Prozess an unzureichende Steuereinnahmen angepasst werden. Fiskalische Nachhaltigkeit soll nicht zulasten der Bereitstellung der notwendigen öffentlichen Güter gehen. Für die Generationengerechtigkeit ist beispielsweise nichts gewonnen, wenn notwendige Investitionen in Bildung unterbleiben, um die Schuldenbremse einzuhalten. Deshalb sollte ausgehend von den notwendigen Staatsaufgaben und den zu erbringenden Leistungen, die für unsere Zukunft wichtig sind, die Finanzierung dieser Aufgaben sichergestellt werden.

Soweit ausreichende Einnahmen nicht durch den Landesgesetzgeber sichergestellt werden können, ist die Landesregierung in der Pflicht, auf die bundesstaatliche Gesetzgebung einzuwirken, damit die Länder und die Kommunen über genügend Steuereinnahmen verfügen, um die staatlichen Aufgaben finanzieren zu können.

Eine effektive Haushaltskonsolidierung darf sich nicht allein auf Einnahmeerhöhungen stützen. Vielmehr sind ergänzend Einsparungen durch konzeptgeleitete Leistungsreduktionen und Standardabsenkungen sowie Effizienzerhöhungen bei der Leistungserbringung erforderlich. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht auf Ebene der Verfassung zu regeln, sondern Gegenstand der Haushaltsgesetzgebung.

Abs. 3:

Es wird klargestellt, dass die starke Finanzierungsgarantie für die Kommunen in Art. 137 Abs. 5 HV unter den Bedingungen der Schuldenbremse unangetastet bleibt. Das Land Hessen hat die Pflicht, seinen Kommunen "die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs" bereitzustellen (Art. 137 Abs. 5 HV). Da der Umfang der kommunalen Finanzierung - innerhalb gewisser Grenzen - maßgeblich von der Haushaltsgesetzgebung des Landes abhängig ist, besteht die Gefahr, dass der Konsolidierungsdruck des Landes an die kommunale Ebene weitergegeben wird. Die vorgeschlagene Regelung soll klarstellen, dass die zur Einhaltung der Schuldenbremse nötigen Einsparungen, Effizienzsteigerung und Einnahmeerhöhungen nicht zulasten der Kommunen umgesetzt werden.

Abs. 5:

In diesem Absatz wird der Begriff "Tilgungsplan" eingeführt. Sowohl die Verfassungsänderung in Schleswig-Holstein als auch der Art. 115 GG (Konkretisierung für den Bund) verwenden diesen Begriff. Ein Tilgungsplan ist eine verbindliche Festschreibung der Tilgung, da ein Plan konkrete Tilgungsfristen und Tilgungsbeträge ausweist. In Abgrenzung dazu ist der Begriff der "Tilgungsregelung" schwächer und insgesamt unzureichend.

Abs. 6 :

Durch die Nennung der im Gesetz zu regelnden Tatbestände werden inhaltliche Vorgaben gemacht, die den diskretionären Entscheidungsspielraum bei der Anwendung der Ausnahmeregeln vom Schuldenverbot definieren.

Beispielsweise wird durch den Verweis auf ein Verfahren zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen auf Verfassungsebene festgelegt, dass finanzielle Transaktionen bei der Berechnung der Kreditobergrenze zu berücksichtigen sind. Andernfalls wäre denkbar, dass finanzielle Transaktionen bei der Bestimmung der Kreditobergrenzen keine Beachtung finden.

In Bezug auf die Kreditaufnahme aufgrund der konjunkturellen Entwicklung wird klargestellt, dass die Konjunkturerwicklung auf Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens *systematisch* zu ermitteln ist. Trotz dieser Vorgabe bleibt die konkrete Verfahrensausgestaltung offen, sodass eine hinreichende Flexibilität bei der Verfahrensauswahl und -weiterentwicklung bis zum Wirksamwerden der Schuldenbremse - und auch danach - gegeben ist. Das Ausmaß von Auf- und Abschwüngen darf grundsätzlich nicht durch diskretionäre Entscheidungen, beispielsweise eines Expertenrats, bestimmt werden, da diese von politischen Interessenlagen beeinflusst sein könnten. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die diskretionäre Auslegung von prinzipiell eindeutigen Kreditregeln nicht geeignet war, den Weg in den Schuldenstaat zu verbauen.

Insgesamt enthält Abs. 6 wichtige Leitplanken zur einfachgesetzlichen Konkretisierung der Schuldenbremse. Regelungen dieser Art enthalten auch die schleswig-holsteinische Verfassung sowie sinngemäß der Art. 115 GG (Regelung für den Bund).

#### **Zu Nr. 2 (Artikel 161)**

Der vollständige Abbau des strukturellen Defizits erfordert ebenso strukturelle Änderungen auf der Einnahmen- und der Ausgabeseite des Haushalts. Diese Anpassungen können nicht kurzfristig erreicht werden, sodass der Konsolidierungsprozess schnellstmöglich zu beginnen ist. Damit die strukturelle Neujustierung von Ausgaben und Einnahmen keine Anpassungsschocks in Wirtschaft und Gesellschaft hervorruft, soll die Konsolidierung in gleichmäßigen maßvollen Schritten erfolgen.

Wiesbaden, 8. November 2010

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tarek Al-Wazir**